

DIE NACHFOLGENDE VEREINFACHTE TEXTÄNDERUNG (TEXTERWEITERUNG)
BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG IN OBER-
RAMSTADT AM 21. OKT. 1966, WURDE DURCH BEKANNTMACHUNG AM
23. NOV. 1966 RECHTSKRÄFTIG. (§ 13 -BBAUG-)

ERWEITERUNG DES TEXTES:

§ 6 A DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGTE GARAGEN AUSSERHALB
DES WOHNHAUSES SIND IN ERSTER LINIE ZU ERRICHTEN.
WEITERE GARAGEN, AUCH DORT, WO DER BEBAUUNGSPLAN
KEINE GARAGEN AUSSERHALB DES WOHNGBÄUDE VORSIHT,
KÖNNEN AUSSERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHE ERRICHTET
WERDEN, WENN ^{SIE}EINE LÄNGE VON 6,50M UND EINE MAXIMALE
HÖHE VON 3,00M NICHT ÜBERSCHREITEN.

OBER-RAMSTADT, DEN 23. NOV. 1966

GEZ.: (KLEPPINGER)
(BÜRGERMEISTER)

F. D. R.

(STAROST)

4. JAN. 1967

planungsverband
der gemeinden
des landkreises
darmstadt
technische abteilung

1124

B

L